

Eckpunkte für ein „Ein Bibliotheksgesetz für Berlin“ - Langversion

Ziel des Eckpunktepapiers ist es, die relevanten inhaltlichen Leitlinien für das geplante Bibliotheksgesetz im Land Berlin festzuhalten. Umrissen werden die Kernaspekte der zu erarbeitenden Gesetzgebung sowie strategische Prioritäten, Handlungsfelder und zu erreichende Ziele.

I. Wo stehen wir?

Der Berliner Senat hat sich für die laufende Legislaturperiode die Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes zum Ziel gesetzt und dieses Vorhaben als Schwerpunkt des kulturpolitischen Handelns in seinem Sofortprogramm verankert.

Zugrunde liegt dem Gesetz das Zielbild eines einheitlichen, leistungsfähigen und gleichwertigen Bibliotheksangebotes für die Bürgerinnen und Bürger Berlins. Ziel ist es, bestehende Regelungsdizite aufzugreifen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte

- ✓ **Rechtliche Absicherung**
Eine moderne und zukunftsfähige Bibliotheksversorgung Berlins soll gesichert werden.
- ✓ **Kontinuierliche Weiterentwicklung**
Die Anforderungen an moderne Bibliotheken verändern sich ebenso wie gesellschaftliche Megatrends und Herausforderungen – die Öffentlichen Bibliotheken Berlins gilt es entsprechend der gesellschaftlichen Bedürfnisse daher kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- ✓ **Starke Bibliotheken**
Die Öffentlichen Bibliotheken Berlins sollen für die Zukunft gut aufgestellt sein und allen Bürgerinnen und Bürgern Berlins die Chance auf gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnen.

Bereits neun Bundesländer haben Bibliotheksgesetze erlassen. Diese Gesetze sind Ausdruck des politischen Willens, Öffentliche Bibliotheken kraftvoll zu entwickeln und ihr vielfältiges Potenzial auf bestmögliche Weise für die Bürgerinnen und Bürger zu erschließen. Dabei orientieren sich die Länder an einer Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2007, Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes zu verankern.

Im Rahmen des in den Jahren 2019/20 durchgeführten partizipativen Prozesses der Bibliotheksentwicklungsplanung wurde ein fachlich fundiertes und breit diskutiertes Rahmenkonzept für die Weiterentwicklung der Berliner Öffentlichen Bibliotheken vorgelegt. Dieses bildete die fachliche Grundlage für das seitens des Senats im Juli 2021 beschlossene Bibliothekskonzept 2021 – 2025, das seitdem schrittweise umgesetzt wird und in welchem die Erarbeitung eines Bibliotheksgesetzes für das Land Berlin ebenfalls eine zentrale Rolle spielt.

In seiner 25. Sitzung am 26.01.2023 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen, den Senat zur Erarbeitung eines Berliner Bibliotheksgesetzes aufzufordern, durch das die kommunale Bibliotheksversorgung als Pflichtaufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge festgelegt wird (Drucksachen Nrn. 19/0740 und 19/0812).

II. Wo wollen wir hin?

Im Fokus des Berliner Bibliotheksgesetzes soll die Verankerung der an fachlichen Standards orientierten Unterhaltung Öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke stehen. In Skandinavien zeigt sich bereits seit Jahrzehnten die positive Wirkung von Bibliotheksgesetzen auf die Bibliothekslandschaft wie auch die Kultur- und Bildungslandschaft allgemein. An diese Erfahrungen sowie die Erfahrungen anderer Bundesländer wird in diesem Eckpunktepapier angeknüpft.

Durch das Bibliotheksgesetz sollen die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Berlin langfristig gesichert und gestärkt werden, denn zu einer funktionsfähigen städtischen Infrastruktur gehören zwingend auch leistungsfähige Bibliotheken. Das Gesetz soll dazu beitragen, die vielfältigen Potenziale der Bibliotheken in Hinblick auf kulturelle Teilhabe, den niedrigschwelligen Zugang zu Wissen und Informationen, Kultur, Bildung, Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine nachhaltige, sozialintegrative Stadtentwicklung besser zu erschließen und stärker auszuschöpfen.

Regelungsinhalte eines Berliner Bibliotheksgesetzes

1. Geltungsbereich

Das Gesetz bezieht sich auf die kommunalen Leistungen der Öffentlichen Bibliotheken, deren Nutzung allen Bevölkerungsgruppen offenstehen. Davon umfasst sind alle Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin – sowohl die in der Trägerschaft der Bezirke befindlichen Bibliothekssysteme als auch die der Rechtsaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung unterliegende Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) – sowie deren gemeinsamer Verbund.

2. Ziele

Ziel des Gesetzes ist es, die Aufgabenerfüllung der Öffentlichen Bibliotheken sowie eine niedrigschwellige wohnortnahe Versorgung und ein stadtwweit vielfältiges, an den Bedürfnissen der diversen Berliner Stadtgesellschaft orientiertes bibliothekarisches Angebotsspektrum sicherzustellen.

Öffentliche Bibliotheken sind grundlegend für die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, den Zugang zu Bildung und Kultur sowie zu technologischen Entwicklungen für alle Bürgerinnen und Bürger Berlins. Junge Menschen sowie Schülerinnen und Schüler stellen dabei eine besondere Zielgruppe dar. Öffentliche Bibliotheken leisten einen wesentlichen Beitrag zu Chancengleichheit bei der persönlichen Entwicklung, dem Wissenserwerb und dem lebenslangen Lernen. Die Bibliotheken fördern mit ihren Angeboten Inklusion und Integration.

Die Öffentlichen Bibliotheken sichern einen freien Zugang zu Wissen und Information, und tragen derart zur Sicherung des in Artikel 5 des Grundgesetzes (Art. 5, GG) verankerten Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können“ und des in Artikel 14 (2) der Berliner Verfassung verankerten Grundrechts, „sich über die Meinung anderer, insbesondere auch anderer Völker, durch die Presse oder Nachrichtenmittel aller Art zu unterrichten“, bei.

Bibliotheken basieren auf den Werten von Gemeinschaft, Vielfalt und Diversität und tragen zu einer nachhaltigen Demokratieförderung sowie freier Willensbildung und Meinungsfreiheit bei. Sie unterstützen die Förderung der Befähigung aller Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens.

3. Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin

Das Gesetz verankert die an fachlichen Mindeststandards orientierte **Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken als eine Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke**. Für eine zukunftsfähige städtische Infrastruktur und die Herstellung gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken müssen Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes wahrgenommen werden. Bibliotheken müssen als wichtige Kultur- und Bildungseinrichtungen – die als einzige Einrichtungsart im Spektrum der Bildungs- und Kulturinfrastruktur alle Berlinerinnen und Berliner gleichermaßen adressiert – von konjunkturellen Schwankungen entkoppelt werden und eine Planungssicherheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben geschaffen werden.

4. Aufgaben von Bibliotheken

Als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben stellen Bibliotheken eine **moderne Informations- und Medienversorgung** bereit und bieten allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Wissen und Information. Neben differenzierten analogen Medienbeständen bauen die Öffentlichen Bibliotheken dabei ihre digitalen Angebote konsequent aus und bieten allen Bürgerinnen und Bürgern zudem einen gleichberechtigten und sicheren Zugang zum Internet.

Bibliotheken arbeiten auf die **digitale Teilhabe** aller Bürgerinnen und Bürger hin. Sie **fördern die (digitale) Souveränität** aller Bevölkerungsgruppen im Umgang mit Medien und Informationen und stellen Informationsdienste, Beratungs- und Unterstützungsangebote ebenso wie technische Infrastruktur bereit. So bieten sie allen Bürgerinnen und Bürgern Berlins die Chance, ihre Lebenssituation zu verbessern.

Öffentliche Bibliotheken **fördern die Lese- und Informationskompetenz** sowie **das lebenslange Lernen** – von frühkindlicher über die schulische und berufliche Bildung bis hin zum selbstorganisierten Lernen aller Generationen, einschließlich des Themas Alphabetisierung und Grundbildung. Dies unterstützen die Bibliotheken durch ein vielfältiges Programmangebot wie auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulbibliotheken.

Als wichtige **Orte der Demokratie und politischen Bildung** bieten sich Öffentliche Bibliotheken als **Plattform für gesellschaftliche Debatten und Diskurse** an. Dabei verstehen sie sich als Ort der qualifizierten Meinungsbildung und des informierten Meinungsaustauschs und sind damit aktive Partnerinnen der Demokratieförderung. Der Zugang zu verlässlichen Informationen sowie Angeboten, die Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Informations- und Medienkompetenz befähigen und unterstützen, sind Voraussetzungen für das gesellschaftliche Vertrauen in öffentliche Institutionen und damit für eine starke Demokratie.

Die Öffentlichen Bibliotheken sind starke **Partnerinnen in der Stadt- und Quartiersentwicklung**. Als **Begegnungsorte** bieten sie niedrigschwellige Angebote und einen sicheren und konsumfreien Raum in der Stadt. Sie ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern Berlins und den unterschiedlichen Communities der Stadt, sich zu treffen, auszutauschen und ihr Wissen miteinander zu teilen. Bibliotheken sind daher Orte der Stadtgesellschaft, die den Dialog unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und mithin den Gesellschaftlichen Zusammenhalt befördern. Sie gehen Kooperationen mit vielfältigen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen ein.

Darüber hinaus nehmen die Bibliotheken weitere Aufgaben wahr. So ist die Zentral- und Landesbibliothek u.a. mit den landesbibliothekarischen Aufgaben des Landes Berlin betraut.

5. Qualität von Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebotes durch bedarfsangemessene

- Öffnungszeiten, auch an Sonn- und Feiertagen¹
- Standorte und wohnortnahe Erreichbarkeit
- Räumlichkeiten, Mobiliar und technische Ausrüstung, IT-Ausstattung und performante Netz-anbindung
- Erwerbungs- und Veranstaltungsetats
- aufgabenangemessene Personalausstattung (quantitativ wie auch qualitativ)
- Erschließung der Bestände

Darüber hinaus ist die Qualität an die Durchsetzung gesamtstädtischer Standards gebunden.

6. Entgeltfreiheit der Bibliotheksangebote

Um Chancengleichheit und einen niedrigschwelligen Zugang zu Bildung und Kultur zu gewährleisten, sind die Nutzung und die Angebote der öffentlichen Bibliotheken Berlins für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt grundsätzlich entgeltfrei (insb. Bibliotheksausweis).

Die Regelung der Benutzungsbestimmungen erfolgt als Ausführungsvorschrift der für Bibliotheken zuständigen Senatsverwaltung.

7. Ausstattung und Finanzierung

Die Bibliotheken werden von ihren Trägern verlässlich finanziert.

Eine angemessene Ausstattung ist Voraussetzung leistungsstarker Bibliotheken. Jeder Bezirk stattet die seine bezirklichen Bibliotheken entsprechend räumlich und sächlich angemessen aus und trägt Sorge für einen bedarfsangemessenen Ausbau der Bibliotheksinfrastruktur. Hierfür werden durch **gesamtstädtisch verbindliche Mindeststandards** Richt- und Orientierungswerte vorgegeben, um ein gleichwertiges Bibliotheksangebot in jedem Bezirk innerhalb des gesamtstädtischen Bibliothekssystems zu gewährleisten.

¹ Bei einem weiterhin bestehenden Fehlen einer bundesrechtlichen Erlaubnis gemäß ArbZG ist hier die Schaffung einer landesrechtlichen Lösung für die Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken z.B. durch Anpassung der Bedarfsgewerbeordnung (vgl. Bibliotheksstärkungsgesetz NRW) zu prüfen.

Die Qualität und Leistungsfähigkeit einer Bibliothek ist zudem direkt abhängig von ihrer Personalausstattung. Um den Bibliotheksbetrieb zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben zu ermöglichen, stattet jeder Bezirk jede bezirkliche Bibliothek mit hauptberuflichem und qualifiziertem Personal gemäß fachlichem Standard aus. Jede Bibliothek wird von einer fachlichen Leitung geführt.

Personalqualifizierung und Personalentwicklung sind für ein innovationsfreudiges und kompetent mit Änderungsanforderungen umgehendes öffentliches Bibliothekssystem von zentraler Bedeutung. Die Bibliotheken stellen daher ein regelmäßiges Fortbildungsangebot ihrer Mitarbeitenden sicher.

Das Land fördert den Auf- und Ausbau des öffentlichen Bibliothekswesens, ihre Vernetzung und die Ausstattung mit modernen Beständen und Informationstechnologien. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Transformationsprozesse, besondere Projekte sowie zusätzliche Dienstleistungen und Aufgaben durch das Land Berlin unterstützt.

8. Mindeststandards

Verbindliche fachliche Standards innerhalb des Landes Berlin können für eine flächendeckende Qualitätssicherung sorgen und eine landesweite Informationsversorgung auf hohem Niveau sichern. Da die Anforderungen an öffentliche Bibliotheken sich verändern, gilt es, auch die Standards bedarfsgerecht anzupassen und regelmäßig weiterzuentwickeln.

Mindeststandards sollen regelhafte, auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen Bezug nehmende **Ausstattungsstandards** in personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht beschreiben sowie den damit leistbaren **Output** definieren. Auf diese Weise wird die Qualität von wohnortnahen und leistungsfähigen Bibliotheken gesichert, die den Bürgerinnen und Bürgern Berlins ein gleichwertiges Angebot machen.

Für die Erarbeitung von Mindeststandards ist die für Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den fachlichen Gremien zuständig. Diese **Fachstandards sind regelmäßig unter Beteiligung des Berliner Bibliotheksbeirats zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen**. Die jeweils geltenden Standards werden mittels Rundschreiben bzw. Ausführungs-/Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

Gemäß **seiner Gewährleistungsverpflichtung** hat das Land Berlin ebenso wie seine Bezirke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die **Einhaltung der Mindeststandards zu ermöglichen und dafür notwendige finanzielle Mittel bereitzustellen**.

Im Rahmen der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung kann für die Erreichung von Mindeststandards das Instrument der fachlichen Zielvereinbarung zum Einsatz kommen.

9. Zusammenarbeit im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB)

Die Öffentlichen Bibliotheken Berlins sind Teil eines leistungsfähigen Verbundes, der die Weiterentwicklung und Innovation des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Berlin vorantreibt.

Das System der Öffentlichen Bibliotheken Berlins besteht in der Berliner Verwaltungsstruktur aus zwölf eigenständigen bezirklichen Bibliothekssystemen und einer als selbstständige Stiftung organisierten Zentral- und Landesbibliothek.

Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin nimmt nach dem Zentralbibliotheksstiftungsgesetz landesbibliothekarische Aufgaben wahr und beteiligt sich an der Bewahrung des kulturellen Erbes Berlins. Darüber hinaus erbringt die ZLB zentrale Dienstleistungen für das Land Berlin und soll als bezirksübergreifendes Medien- und bibliothekarisches Innovationszentrum und Experimentierort für neuartige Angebote und Formate innerhalb des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) wirken. Im VÖBB wirken die bezirklichen Bibliotheken und die ZLB sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich eines gemeinsamen Serviceverständnisses und Leistungsversprechen an die Berlinerinnen und Berliner zusammen.

An diese zunehmend **stärker inhaltlich ausgerichtete Zusammenarbeit im Verbund** und die **Orientierung an gemeinsamen Servicestandards** knüpft das Bibliotheksgesetz an und unterstreicht die Relevanz einer gemeinsamen Verbundphilosophie und des Austauschs in der Gremienstruktur für starke Bibliotheken im Land Berlin.

Im Sinne einer vernetzten Bibliothekslandschaft ist der Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins als Subverbund Mitglied im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg und wirkt in diesem aktiv mit.

10. Kooperationen

Die Bibliotheken des VÖBB kooperieren miteinander ebenso wie mit anderen Einrichtungen und Akteurinnen und Akteuren im Land Berlin. Dabei arbeiten sie mit anderen öffentlichen und privaten Trägern und Akteurinnen und Akteuren der Kultur- und Bildungslandschaft zusammen, mit Schulbibliotheken, Schulen und Volkshochschulen ebenso wie mit lokalen Vereinen und Initiativen aus der Stadtgesellschaft.

Moderne Bibliotheken **öffnen sich in den Sozialraum**, beziehen die diversen Communities in ihren Sozialräumen in die Angebotsentwicklung und -gestaltung ein und bringen sich aktiv **in sozialräumliche Kooperationen ein**, wovon die Anzahl und die Intensität der Kooperationen im Umfeld ihrer Standorte zeugen. Sie sind **Partnerinnen der Stadtgesellschaft** – mit dem dezidierten Anspruch, **Raumprovider und Forum der Stadtgesellschaft im Ortsteil bzw. im Kiez** zu sein. Der Ausbau von Beziehungen in den zivilgesellschaftlichen Raum ist Ausdruck des Wandels der Bibliotheken zum Dritten Ort.

Die Öffentlichen Bibliotheken kooperieren mit den Bibliotheken der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Staatsbibliothek zu Berlin.

Im Sinne des gemeinsam getragenen Zieles der Unterstützung von Bildungsprozessen und der Förderung von Lese- und Informationskompetenz kooperieren die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin in vielfältiger Weise mit Schulbibliotheken sowie dem Grundbildungszentrum.

11. Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit

Bibliotheken sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig von der Einflussnahme Dritter. Hierdurch bieten sie allen Bürgerinnen und Bürgern Berlins die Möglichkeit, an der gesellschaftlichen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilhaben zu können.

12. Bibliotheksbeirat

Bei der für Bibliotheken zuständigen Senatsverwaltung wird unter Einbeziehung weiterer Ressorts (insb. Bildung, Jugend und Familie; Stadtentwicklung; Wissenschaft) sowie fachlichen wie auch außerfachlichen Interessenvertretungen ein Bibliotheksbeirat eingerichtet.

Der Bibliotheksbeirat **unterstützt** die für Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung sowie die Bezirke **in beratender Funktion** zu Angelegenheiten der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens. Er tauscht sich zu strategischen Impulsen und Leuchtturmvorhaben im Kultur- und Bildungsbereich aus und gibt Anregungen zu möglichen Synergien zwischen den Öffentlichen Bibliotheken Berlins und anderen Bereichen.

13. Bibliotheksentwicklungsplanung und Berichtswesen

Berlin und seine Bevölkerung verändern sich stetig und damit auch die Anforderungen an einen modernen Bibliotheksbetrieb. Zeiten des Wandels, die u.a. durch die Digitalisierung und technologische Entwicklungen, den demographischen Wandel, den Klimawandel und Erfordernisse der nachhaltigen Nutzung oder auch unvorhergesehene Belastungssituationen oder Krisen charakterisiert sind, erfordern leistungsstarke Bibliotheken, die sich stetig weiterentwickeln und auf sich verändernde Bedarfe und Zukunftsaufgaben der Stadt reagieren.

Entsprechend stellt die **Bibliotheksentwicklungsplanung eine wichtige Daueraufgabe** der Öffentlichen Bibliotheken Berlins dar. Der Turnus der Bibliotheksentwicklungsplanung erfolgt in einem regelmäßigen Zyklus von (vier/fünf) Jahren. So werden unter Einbezug der Nutzungsforschung **regelmäßig Evaluations- und Überarbeitungszyklen** durchlaufen, um die Weiterentwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Berlin zu sichern.

Die für Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle (vier) Jahre, einen Qualitäts- und Leistungsbericht über die Öffentlichen Bibliotheken Berlins. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten und Leistungsentwicklung der Bibliotheken dokumentieren und Stellung zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken nehmen.

Die Berliner Öffentlichen Bibliotheken erheben jährlich Grund- und Leistungszahlen und veröffentlichen diese (u.a. VÖBB-Jahresbericht, Deutsche Bibliotheksstatistik, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg).